



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

3501/52-I 1/87

GZ

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe *H. Klavner*

Zl. *45* - *GE/987*

Datum: 31. AUG. 1987

03. SEP. 1987 *Reisbecher*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG).

Mit Beziehung auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 30.6.1987, 10.649/38-IV 4/87, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

20. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. STORMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

3501/52-I 1/87

GZ

An das
Bundesministerium
für Inneres

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG).

Bezug: 10.649/38-IV 4/87

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 30.6.1987 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben angeführten Gesetzentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Allgemeines

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die Neuregelung des Namensänderungsrechtes, weil hiemit eine größere Anpassung dieses Rechtsgebiets an das österreichische materielle Namensrecht erreicht wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 3

Nach § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB haben die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen. Es ist daher richtig, wenn die Änderung des Familiennamens eines Ehegatten von der Zustimmung des anderen Ehegatten abhängig

- 2 -

gemacht wird, sofern dieser den gleichen Familiennamen führt. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob für die Namensführung des anderen - also sich nicht um die Namensänderung bewerbenden - Ehegatten das für die Namensführung maßgebliche Recht österreichisches Recht ist, zumal auch die namensrechtlichen Bestimmungen anderer Staaten zu einem vergleichbaren Ergebnis führende Regelungen haben. Die Einschränkung "und dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört." hätte daher zu entfallen.

Zu § 4 zweiter Satz

Nach § 2 Z.6 ist eine der Voraussetzungen der Bewilligung einer Namensänderung, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in den sozialen Beziehungen des Antragstellers zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Demnach sind wirtschaftliche und persönliche Gründe Voraussetzungen für eine Namensänderung. Dieser Grundsatz wird aber für die Beibehaltung des Familiennamens eines Ehegatten, dessen Ehegatten sich um eine Namensänderung bewirbt, nicht anerkannt. Darin liegt ein Wertungswiderspruch, den folgendes Beispiel veranschaulichen möge: Der Mann beantragt aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Namensänderung; seine Frau steht im politischen Leben, möchte seiner Namensänderung nichts entgegensetzen, aber aus begreiflichen - wenn auch nicht wirtschaftlichen - Gründen ihren Namen beibehalten. Das Kriterium der unzumutbaren Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht sollte daher - und zwar alternativ - mit dem Kriterium der unzumutbaren Nachteile in den sozialen Beziehungen des Ehegatten des Antragstellers verbunden werden.

Zu § 8 Abs. 1 Z.2

Die zu § 1 Abs.3 gemachten Anregungen treffen auch hier zu.

- 3 -

Zu § 8 Abs. 1 Z.5

Die vorgeschlagene Regelung hat einen -- allerdings typischen -- Fall vor Augen, nämlich den, daß im Fall einer Scheidung einem Elternteil die elterlichen Rechte und Pflichten nach § 144 ABGB zustehen, dem anderen Elternteil nur die Mindestrechte nach § 178 ABGB. Es gibt aber auch Fälle, in denen beiden Elternteilen bloß die Mindestrechte nach § 178 ABGB zustehen, etwa dann, wenn ihnen die elterlichen Rechte und Pflichten entzogen worden sind und -- etwa ein Teil der Pflegeeltern -- zum Vormund bestellt wurde. Es ist -- wenn man die Absichten der in den Erklärungen erwähnten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs konsequent weiterdenkt -- nicht sinnvoll, einem Elternteil, dem die elterlichen Rechte und Pflichten nicht zustehen, Parteistellung in einem Verfahren auf Namensänderung ihres Kindes zu gewähren, jedoch die Parteistellung beider Eltern auszuschließen, wenn beiden die elterlichen Rechte und Pflichten nicht zustehen. Auch muß der Fall berücksichtigt werden, daß einem Elternteil oder beiden Eltern nicht alle elterlichen Rechte und Pflichten entzogen worden sind, und für den Bereich der entzogenen elterlichen Rechte und Pflichten § 178 ABGB gilt. Es wird daher vorgeschlagen, Z.5 in folgender Weise zu fassen:

"5. den Eltern eines minderjährigen Kindes, soweit sie nicht als dessen Vertreter den Antrag gestellt haben."

20. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. STORMANN

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!**

